

330 **Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse**

Der Gemeinderat Hausen nimmt den Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse vom 09.11.2016 vollinhaltlich zur Kenntnis.

- **Ausscheiden Gemeinderat**

Bürgermeister Ranftl gibt bekannt, dass Oliver Fischer durch Umzug aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist. Der Nachrücker wird im Januar vereidigt.

- **Änderung Bebauungsplan „Fuchsberg“ durch DB Nr. 1**

Die Änderungen liegen in der Zeit vom 12.12.2016 bis 23.01.2017 in der Gemeinde zu den bekannten Öffnungszeiten aus.

Bürgermeister Ranftl weist darauf hin, dass das Büro Neidl die Deckblattänderung kostenlos durchführt.

- **Neukauf Feuerwehrauto Herrwahlthann**

Bürgermeister Ranftl gibt bekannt, dass die Versammlung hierzu am Freitag, 13.01.2017 um 19 Uhr im Feuerwehrhaus in Hausen stattfindet. Hierzu soll jede Fraktion eigenständig 2 Vertreter schicken.

- **ELER Großmuß**

Die in der letzten Sitzung behandelten Ingenieursleistungen wurden zwischenzeitlich vergeben.

331 **Neukalkulation des Gastwasserpreises vom Wasserzweckverband Bad Abbach**

Die Gemeinde Hausen wird vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe mit Trinkwasser versorgt. Die Gemeinde Hausen ist nicht Mitglied des Zweckverbandes. Die Satzungen des Zweckverbandes gelten deshalb nicht für die Gemeinde Hausen.

Die Wasserlieferung wird in einem Wasserlieferungsvertrag aus dem Jahr 1969 geregelt:

Ziff. 8 des Vertrages lautet:

„Die Höhe des Wasserpreises kann auf Antrag eines Vertragspartner durch eine neue Vereinbarung geändert werden, sofern sich die Gestehungskosten für das Wasser erheblich ändern. Als erheblich gilt eine Veränderung der Gestehungskosten um mehr als 10 %.“

Der Abgabepreis an die Gemeinde Hausen beträgt seit dem 01.01.2004 je Kubikmeter 40 Cent. Die vorletzte Gebührenkalkulation datiert von

14.03.1985, die letzte vom 31.03.2003.

Die Gesamtfördermenge im Jahr 2015 betrug 919.954 m³. Davon bezog die Gemeinde Hausen 52.873 m³. Das entspricht 5,75 %.

Grundlage der nachstehen Kalkulation sind die Daten des Jahres 2015.

Der neue Gastwasserpreis ab 01.01.2017 beträgt 55 Cent je Kubikmeter. Dies ist eine Steigerung um 37,5 %. Im Hinblick auf die künftig anstehenden Investitionen wird empfohlen, die Veränderungsschwelle für die Neuberechnung des Gastwasserpreises von 10 % auf 5 % zu senken. Diese Schwelle gilt bspw. Auch für das vom Wasserzweckverband bezogene Gastwasser des Nachbarzweckverbands Regensburg-Süd für Dünzling. Außerdem können so starke Gebührensanktionen vermieden werden.

Beschluss: Der Gemeinderat ist mit der Erhöhung des Gastwasserpreises auf 55 Cent zum 01.01.2017 einverstanden. Ebenso soll die Veränderungsschwelle für die Neuberechnung des Gastwasserpreises von 10 % auf 5 % gesenkt werden.

genehmigt

332 **2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS); Anpassung der Wassergebühren**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hausen folgende

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Hausen

§ 1

§ 9 a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m ³ /h	12,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	18,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	24,00 €/Jahr.

§ 2

§ 10 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 0,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(5) Für einen provisorischen Anschluss bei Neubauten wird anstelle der Grund- und Verbrauchsgebühren eine Pauschale für Bauwasser in folgender Höhe festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| a) Neubauten bis 1.200 m ³ umbauten Raum | 48,00 € |
| b) für je angefangene weitere 600 m ³ umbauten Raum
ein Zuschlag in Höhe von | 24,00 € |

Bei Fertigbauweise kann die Pauschale bis zu 50 % reduziert werden.

Die Pauschale für die Benutzung des Bauwassers gilt von der Bereitstellung an für die Zeit bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum Bezug des Wohnhauses bzw. zur Inbetriebnahme des Gewerbebetriebes oder ähnlichem.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

genehmigt

333 Vergabe Straßename für Baugebiet „Fuchsberg“ in Großmuß

Beschluss a: Die Erschließungsstraße im Baugebiet "Fuchsberg", im Ortsteil Großmuß, erhält die Straßenbezeichnung „Fuchsbergweg“.

1 : 12

Beschluss b: Die Erschließungsstraße im Baugebiet "Fuchsberg", im Ortsteil Großmuß, erhält die Straßenbezeichnung „Rehsteig“.

genehmigt

334 Behandlung von Bauanträgen

a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen auf der FI-Nr. 47 Gmkg. Großmuß, Amselweg 8 in Großmuß

Beschluss: Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Gebietsart entspricht einem Dorfgebiet. Das Grundstück ist derzeit bereits bebaut und ist an die Kanalisation und Wasserversorgung angeschlossen. Für den Neubau sollen jedoch neue Anschlüsse erstellt werden. Die Kosten trägt der Antragsteller. Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

genehmigt

b) Neubau einer Überdachung auf der Nordseite auf der FI-Nr. 826/6 Gmkg. Hausen, Saaler Straße 34 in Hausen

Beschluss: Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „GE Hausen-West“. Die Gebietsart entspricht einem Gewerbegebiet (=GE). Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Überschreitung der Baugrenze, Dachneigung 8° Grad anstatt 12°-22° Grad). Das Grundstück liegt an einer öffentlichen Straße und ist an die zentrale Wasserversorgung sowie gemeindliche Kanalisation angeschlossen. Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

genehmigt

335 Anfragen und Bekanntmachungen

• **Kindergartenplätze**

Gemeinderat Busch erkundigt sich, ob ein Neubau für den Kindergarten notwendig ist, da alle Plätze belegt seien.

Bürgermeister Ranftl entgegnet, dass laut Kindergartenleitung alle Kinder untergebracht werden können.

Sitzungstag: 07.12.2016

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- **neues Gewerbegebiet**

Gemeinderat Schmidbauer erkundigt sich nach der Erweiterung des Gewerbegebietes. Im Juni wurde besprochen, dass hier nachgegangen wurde.

Bürgermeister Ranftl möchte dies in dem angedachten Gemeinderatsseminar besprechen. Evtl. sollte auch über eine interkommunale Zusammenarbeit mit Langquaid nachgedacht werden.